



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2022

Nummer 44
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern, Ministerpräsident und alle Landesministerien	
20020	09.12.2022	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) . .	1034
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	12.11.2022	Elfte Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.	1040
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	09.12.2022	Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien	1040
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
631	12.12.2022	Änderung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.	1040
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
751	14.12.2022	Änderung der Richtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen	1040
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7824	08.12.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	1041
7834	06.12.2022	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen	1041
7861	06.12.2022	Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh	1042
7861	06.12.2022	Vierte Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus	1049
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
791	12.12.2022	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	1053
791	19.12.2022	Änderung der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne.	1073

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
12.12.2022	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 (Ausgleichsabgabeordnung 2023).	1073
09.12.2022	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2023	1073
12.12.2022	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung).	1073
09.12.2022	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW	1073
12.12.2022	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	1073
09.12.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW	1074

I.**20020****Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung
(Anti-Korruptionserlass)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien

Vom 9. Dezember 2022

1**Allgemeines****1.1****Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, den oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen). Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

1.2**Korruption**

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung oder das Anstreben von materiellen oder immateriellen Vorteilen für sich oder Dritte unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen. Dritte in diesem Sinne können neben Privatpersonen auch ein Verein, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, ohne dass es auf eine Mitgliedschaft der Handelnden ankommt, insbesondere aber auch eine öffentlich-rechtliche Stelle, wie zum Beispiel die Anstellungskörperschaft. Von den in amtlicher Funktion Handelnden oder Dritten erlangte oder angestrebte Vorteile können beispielsweise Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Gutscheine, die kostenlose Nutzung von Gegenständen und Geräten, sonstige Vergünstigungen wie Preisnachlässe und kostenlose oder preisgünstige Teilnahme an Veranstaltungen sein. Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, im Folgenden StGB, und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, im Folgenden AO, sind insbesondere

- a) § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
- b) § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
- c) § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen,
- d) § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen,
- e) § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen,
- f) § 331 StGB Vorteilsannahme,
- g) § 332 StGB Bestechlichkeit,
- h) § 333 StGB Vorteilsgewährung,
- i) § 334 StGB Bestechung,
- j) § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung und

- k) § 335a StGB Ausländische und internationale Be-
dienstete.

In Verbindung mit diesen Delikten häufig begangene Begleitdelikte sind

- a) § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen,
- b) § 258a StGB Strafvereitelung im Amt,
- c) § 261 StGB Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
- d) § 263 StGB Betrug,
- e) § 264 StGB Subventionsbetrug,
- f) § 265b StGB Kreditbetrug,
- g) § 266 StGB Untreue,
- h) § 267 StGB Urkundenfälschung,
- i) § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
- j) § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt,
- k) § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- l) § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat und
- m) § 370 AO Steuerhinterziehung.

2**Bestimmung, Einstufung und Dokumentation korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche und Arbeitsplätze****2.1****Zu betrachtende Bereiche**

Vor der Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, benennen die Leitungen der öffentlichen Stellen die zu betrachtenden Bereiche. Soweit es nach der Struktur des Aufbaus und der Zuständigkeiten der öffentlichen Stellen möglich ist, sind die Bereiche aufgabenbezogen festzulegen. Hierbei können die zur Organisation der Arbeitsabläufe einer öffentlichen Stelle vorhandenen Arbeitsgrundlagen wie der Geschäftsverteilungsplan, der Aktenplan, die Leistungen eines Produkt- und Leistungskatalogs oder die Geschäftsprozesse zur Abgrenzung der in einer öffentlichen Stelle vorhandenen Bereiche herangezogen werden. In der Summe bilden die so benannten Bereiche den gesamten Aufgabenbestand einer öffentlichen Stelle ab. Ist eine aufgabenbezogene Betrachtung wegen der Struktur der öffentlichen Stelle, etwa in sehr kleinen öffentlichen Stellen ohne nennenswertes Spektrum unterschiedlicher Aufgaben, entweder nicht sinnvoll oder nicht möglich, kann die Betrachtung hilfsweise auch arbeitsplatzbezogen erfolgen. In diesem Fall ist der Arbeitsplatz als Bereich im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes anzusehen. Mischformen, in denen öffentliche Stellen sowohl über Organisationseinheiten verfügen, in denen eine aufgabenbezogene Betrachtung zu erfolgen hat, als auch solche Organisationseinheiten vorhanden sind, die sinnvoll nur arbeitsplatzbezogen betrachtet werden können, sind denkbar.

2.2**Korruptionsgefährdete Tätigkeiten**

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere

- a) die Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Beschaffung von Leistungen,
- b) die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten,
- c) die Bewilligung, Abrechnung oder Prüfung von Subventionen, Fördermitteln oder Zuwendungen,
- d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,

- e) die Einzelfallentscheidungen über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote,
- f) die Festsetzung oder Erhebung von Abgaben,
- g) die Ausübung von Kontrolltätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Verträgen und der Rechnungsprüfung,
- h) der Umgang mit dem Geheimschutz unterliegenden oder politisch bedeutsamen Informationen und Daten,
- i) die Veräußerung oder der Erwerb von Vermögensgegenständen, zum Beispiel Immobilien,
- j) Tätigkeiten, bei denen häufige Außenkontakte zur Vorbereitung von Entscheidungen stattfinden oder
- k) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten und das Treffen dienstrechtlicher Entscheidungen.

2.3

Feststellung der Korruptionsgefährdung (Gefährdungsanalyse)

Die Einschätzung, ob und in welchem Maße Tätigkeiten in einem Bereich nach Nummer 2.1 korruptionsgefährdet sind, ist unabhängig von der die Aufgabe wahrnehmenden Person zu treffen. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen. Wird im Rahmen der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vorzunehmenden Gefährdungsanalyse festgestellt, dass in einem Bereich eine der in Nummer 2.2 aufgeführten korruptionsgefährdeten Tätigkeiten tatsächlich wahrgenommen wird, liegt die Feststellung einer Korruptionsgefährdung nahe.

Für die Bereiche, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist weiter zu prüfen, ob sie besonders korruptionsgefährdet sind. Dazu ist zunächst festzustellen, ob das Verwaltungshandeln in diesen Bereichen mit erheblichen materiellen oder immateriellen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist. Nur wenn dies der Fall ist, kommt eine besondere Korruptionsgefährdung in Betracht. Ein Indiz für die Erheblichkeit von Vor- oder Nachteilen ist, wenn der Geldwert des Vor- oder Nachteils – gegebenenfalls auch verteilt über mehrere bereits absehbare Vorgänge in einem längeren Zeitraum – 10 000 Euro übersteigt. Bei immateriellen Vorteilen, wie beispielsweise der Erlangung von Informationen im Sinne von Nummer 2.2 Buchstabe h oder der Erteilung einer Genehmigung oder drohenden immateriellen Nachteilen wie dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes, ist regelmäßig vom Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Vor- oder Nachteilen oder der Unerheblichkeit von Vor- oder Nachteilen trotz Vorliegens von Indizien nach den Sätzen 7 und 8 ist mit einer nachvollziehbaren Begründung im Gefährdungsatlas nach Nummer 2.4 zu dokumentieren.

Ein Automatismus, wonach ein Zusammentreffen einer der in Nummer 2.2 genannten Tätigkeiten mit einem erheblichen Vor- oder Nachteil stets eine besondere Korruptionsgefährdung zur Folge hat, besteht nicht. Vielmehr ist eine weitere Bewertung vorzunehmen, ob eine besondere Korruptionsgefährdung vorliegt, weil bei einer Tätigkeit eine Reihe von Gefährdungsmerkmalen zusammentreffen.

Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob

- a) sich das Verwaltungshandeln an eine Person des Privatrechts richtet,
- b) diese Person an dem Ergebnis des Verwaltungshandelns ein Interesse hat, das nach allgemeiner Lebenserfahrung Anlass für eine Korruptionsstraftat geben kann,
- c) abschließende Entscheidungen mit der tatsächlichen Möglichkeit zur Beeinflussung des Ergebnisses getroffen werden,
- d) bei den Verfahren wirksame und vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen durch von außen bindende Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen und landesweit geltenden Verwaltungsvorschriften fehlen,

- e) es in der Vergangenheit zu Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren oder Beanstandungen von Prüfins-tanzen im Zusammenhang mit Verfehlungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gekommen ist,
- f) es bei der Tätigkeit regelmäßig zu persönlichen Vor-Ort-Kontakten unter vier Augen kommt,
- g) bei der Tätigkeit Kontroll- oder Überwachungstätigkeiten mit Außendiensten durchgeführt werden,
- h) an Beschaffungsverfahren mitgewirkt wird,
- i) die Tätigkeit mit einem Zugriff auf Informationen im Sinne von Nummer 2.2 Buchstabe h verbunden ist, die einen wirtschaftlichen oder bedeutsamen immateriellen Wert für Dritte haben oder
- j) das Verwaltungshandeln mit Ermessens- und/oder Beurteilungsspielräumen verbunden ist.

Treffen mindestens sieben der beschriebenen Merkmale auf die zu bewertende Tätigkeit zu und ist die Tätigkeit mit erheblichen Vor- und Nachteilen für Dritte verbunden, soll von einer besonderen Korruptionsgefährdung des Bereichs, in dem die Tätigkeit anfällt, ausgegangen werden. Je nach den örtlichen Begebenheiten der öffentlichen Stelle können in dem Katalog des Satzes 12 aufgeführte Merkmale außer Betracht bleiben oder weitere Merkmale in die Betrachtung einbezogen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, setzt die Festlegung einer besonderen Korruptionsgefährdung voraus, dass mindestens drei Viertel der in dem Katalog der öffentlichen Stelle beschriebenen Merkmale bei der zu bewertenden Tätigkeit festzustellen sind. Die zur Bewertung der konkreten Korruptionsgefährdung herangezogenen Merkmale und die Begründung für die Einstufung als besonders korruptionsgefährdet beziehungsweise für die Ablehnung einer solchen Einstufung sind im Gefährdungsatlas nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass bereits vorhandene oder einzurichtende Sicherungsmaßnahmen, die nicht unter Satz 12 Buchstabe d fallen, keinen Einfluss auf die Einstufung zur Korruptionsgefährdung einer Tätigkeit haben.

2.4

Gefährdungsatlas

Der als Ergebnis der Gefährdungsanalyse aufzustellende Gefährdungsatlas muss die korruptionsgefährdeten Bereiche, den dafür festgestellten Grad der Korruptionsgefährdung und die Begründung der Einstufung als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet eindeutig erkennen lassen. In öffentlichen Stellen mit korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sind im Einklang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes mindestens zwei Kategorien korruptionsgefährdeter Bereiche festzulegen. Weitere Abstufungen innerhalb der korruptionsgefährdeten, aber nicht besonders korruptionsgefährdeten Bereiche sind zulässig und denkbar, um eine unterschiedlich intensive Anwendung der Kontrollmechanismen nach Nummer 3.5 zu begründen und nachvollziehbar zu machen. Für die einzelnen Abstufungen können beispielsweise Begriffe wie mittlere, einfache oder geringe Korruptionsgefährdung gewählt werden. Diese Begriffsbeispiele sind nicht abschließend. Es ist aber darauf zu achten, dass die für die verschiedenen Korruptionsgefährdstufen gewählten Begriffe die höhere oder geringere Korruptionsgefährdung des beschriebenen Bereiches unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Eine Obergrenze von fünf Korruptionsgefährdstufen darf nicht überschritten werden.

Der erste Gefährdungsatlas auf der Grundlage dieses Runderlasses ist spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu erstellen. Der Gefährdungsatlas und seine Fortschreibungen sind in der öffentlichen Stelle in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen.

2.5

Übergangsregelung

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Runderlasses bei einer öffentlichen Stelle begonnene Gefährdungsanalyse kann noch nach der zu Beginn der Arbeiten an

der Gefährdungsanalyse gewählten Methodik abgeschlossen und als Grundlage des Gefährdungsatlas der öffentlichen Stelle herangezogen werden. Wird von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht, ist ein Gefährdungsatlas nach Maßgabe der Vorschriften dieses Runderlasses spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Runderlasses zu fertigen und in der öffentlichen Stelle bekannt zu machen.

2.6

Aktualisierung der Gefährdungsanalyse und des Gefährdungsatlas

Die Gefährdungsanalyse ist wiederkehrend zu wiederholen. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bekanntmachung des fortgeschriebenen Gefährdungsatlas spätestens fünf Jahre nach der vorherigen Bekanntmachung des Gefährdungsatlas erfolgen kann. Im Falle von Um- oder Neuorganisationen innerhalb einer öffentlichen Stelle sind die betroffenen Bereiche unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen, sofern die Um- oder Neuorganisation zu einem neuen Zuschnitt der nach Nummer 2.1 betrachteten Bereiche führt. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse ist in den aktuell geltenden Gefährdungsatlas einzupflegen. Eine solche Änderung des Gefährdungsatlas hat keinen Einfluss auf den Fristenlauf des Satzes 2. In Bereichen, in denen seit der letzten Gefährdungsanalyse keine organisatorischen Änderungen eingetreten sind, kann sich die Wiederholung der Gefährdungsanalyse auf die Frage beschränken, ob sich die nach Nummer 2.1. bis 2.3 maßgeblichen Verhältnisse seit der letzten Gefährdungsanalyse geändert haben.

2.7

Betroffene Arbeitsplätze

Alle Arbeitsplätze in einem besonders korruptionsgefährdeten Bereich, auf denen eine der Tätigkeiten gemäß Nummer 2.2 ausgeübt wird, gelten als besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze und sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als solche festzulegen. Die interne Festlegung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der öffentlichen Stelle vorzuhalten, der die Umsetzung des Rotationsgebots gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes obliegt.

2.8

Verfahrensdokumentation

Alle in den Nummern 2.1 bis 2.3, 2.6 und 2.7 beschriebenen Verfahrensschritte sind einschließlich der für das Vorgehen der öffentlichen Stelle tragenden Gründe in einer Art und Weise zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Prüfung durch die in § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfeinrichtungen lückenlos nachzuvollziehen sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Prüfinstanzen auch die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht durch die aufsichtsführenden Behörden und Einrichtungen im Hinblick auf die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes prüfen. Die aufsichtsführenden Behörden und Einrichtungen dokumentieren zu diesem Zweck die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten.

3

Maßnahmen zur Prävention

Die dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechenden Maßnahmen zur Prävention gemäß § 10 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse aller in einem Bereich anfallenden korruptionsgefährdeten Tätigkeiten zu treffen. Die Maßnahmen sind für jeden Bereich spezifisch festzulegen und zu dokumentieren. Dies zielt auf korruptionspräventive Maßnahmen, die nicht gesetzlich vorgegeben sind. Die bereits kraft Gesetzes geltenden Maßnahmen, insbesondere das Vieraugenprinzip bei Beschaffungen im Wert über 500 Euro ohne Umsatzsteuer gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und das Rotationsgebot für Beschäftigte in besonders

korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, gelten unabhängig davon, ob sie gegebenenfalls nachrichtlich in der Dokumentation nochmals festgeschrieben werden. Dies gilt ebenso für spezialrechtliche Regelungen für bestimmte Bereiche. Zu wirksamen Präventionsmaßnahmen können sich die öffentlichen Stellen von den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen beraten lassen, § 4 in Verbindung mit § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Nachfolgend werden Hinweise zu einigen für die Korruptionsprävention maßgeblichen Handlungsfeldern und den dort zu verankernden Präventionsmaßnahmen gegeben.

3.1

Sensibilisierung der Beschäftigten

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor. Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind fortlaufende Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- b) die Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- c) eine umfassende und für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger obligatorische Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie zum Beispiel über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken an Beschäftigte oder einen Dritten, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen sowie
- d) die Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts- sowie Sanktionsmöglichkeiten und -pflichten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- a) Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstweides beziehungsweise der Verpflichtung,
- b) ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,
- c) interne Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen sowie Praxisbeispielen und die
- d) Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

Die im Einzelfall getroffenen Maßnahmen, zum Beispiel die Aushändigung dieses Runderlasses an Beschäftigte oder deren Unterrichtung über die einschlägigen Regelungen, sind zu dokumentieren.

3.2

Aus- und Fortbildung

Korruptionsprävention und -bekämpfung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein. Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsprävention sowie -bekämpfung sind angemessen zu behandeln. Vorrangig ist besonderer Wert auf die Fortbildung von Führungskräften, Antikorruptionsbeauftragten im Sinne der Nummer 7 und Bediensteten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen zu legen.

3.3

Rotation, Personalentwicklungs- und Verwendungskonzeption

Beschäftigte, die auf einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt wurden, unterliegen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes grundsätzlich einem Rotationsgebot. Die Rotation erfolgt vorrangig durch die

Um- oder Versetzung der den Arbeitsplatz bekleidenden Person. Ist eine Um- oder Versetzung nicht möglich, kann die Rotation auch durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die besonders korruptionsgefährdete Tätigkeit auf den Arbeitsplatz einer anderen Person erfolgen. Hilfsweise ist in dem Fall auch der Tausch gleichartiger besonders korruptionsgefährdeter Tätigkeiten zwischen zwei Beschäftigten denkbar, wenn dies mit einem Wechsel der konkreten Zuständigkeiten dieser Beschäftigten verbunden ist und es nicht möglich ist, den Arbeitsplatz im Zuge der Verlagerung von Zuständigkeiten gänzlich von besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeiten freizuhalten. Dieser Tausch kann beispielsweise durch den Tausch von Aufgabengebieten, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Adressaten des Verwaltungshandelns oder nach Regionen definiert sind, erfolgen. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass trotz Wechsel der Buchstabengruppen oder der regionalen Zuständigkeiten auf der Seite der Adressaten des Verwaltungshandelns identische Kontaktpersonen wie zum Beispiel Handlungsbevollmächtigte oder Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter juristischer Personen auftreten. Wird die Rotation durch Verlagerung der Zuständigkeit bewirkt, kann dem Rotationsgebot nach weiteren fünf Jahren nur durch eine Um- oder Versetzung Genüge getan werden.

Für besonders korruptionsgefährdete Bereiche sollen im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten feste Verwendungszeiten festgelegt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten.

Zwingende Gründe, aus denen vom Rotationsgebot gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes abgewichen wird, können insbesondere sein:

- a) eine eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit aufgrund einer auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichteten Vor- und Ausbildung der bediensteten Person,
- b) die mangelnde Möglichkeit zur Durchführung der Rotationsmaßnahme aufgrund der Größe der Dienststelle und eines entsprechend kleinen Personalkörpers oder
- c) besoldungs- oder tarifrechtliche Hindernisse.

In den Fällen, in denen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von dem Fünf-Jahres-Zeitraum abgewichen wird, ist für eine besonders ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht und aktenkundig nachzuweisende Anwendung von Kontrollmechanismen zu sorgen.

Die Mitteilungspflicht in Bezug auf die Beschäftigten, bei denen vom Rotationsgebot abgewichen wird, und die zwingenden Gründe für die Abweichung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satzes 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hat die öffentliche Stelle mindestens durch einen jährlichen Bericht gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde zu erfüllen.

3.4

Führungsverantwortung

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Dies können sein:

- a) systembezogene Indikatoren, zum Beispiel Aufgabenkonzentration auf eine Person, unzureichende Kontrollen,
- b) personenbezogene Indikatoren, zum Beispiel persönliche Probleme, gezielte Umgehung von Kontrollen, unerklärlich hoher Lebensstandard, oder
- c) passive Indikatoren, zum Beispiel Ausbleiben von Reaktionen Dritter auf Vorkommnisse, bei denen dies zu erwarten wäre.

Vorgesetzte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhindern, dass die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition gedrängt werden. Sie kennen die korruptionsgefährdeten und die dem Rotationsgebot des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes unterliegenden besonders korruptionsgefährdeten Bereiche der Organisationseinheit, für die sie Führungsverantwortung tragen. Den dort

eingesetzten Beschäftigten ermöglichen sie durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen und Personalentwicklungsmaßnahmen die Rotation spätestens nach fünf Jahren.

3.5

Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, die die Dienst- und Fachaufsicht sowie eine konsequente Ausübung der Führungsverantwortung unterstützen und stärken. Diesem Zweck können beispielsweise dienen:

- a) intensive Vorgangskontrollen insbesondere durch Kontrollen an vorher festgeschriebenen Prozessschritten im Vorgangsablauf,
- b) Wiedervorlagen,
- c) die Überprüfung der Ermessensausübung,
- d) die Einrichtung von Innenrevisionen,
- e) die Herausgabe von Prüfrastern und Checklisten oder ähnlicher Hilfsmittel zur Darstellung eines ordnungsgemäßen Vorgangsablaufs,
- f) die Erstellung von Prozessbeschreibungen zur Standardisierung von Verfahrensabläufen,
- g) die Standardisierung wiederkehrender Vorgangsabläufe unter Einsatz von Informationstechnik, die die automatische Erfassung von Auffälligkeiten ermöglicht,
- h) die Trennung der Verfahrensschritte Planung, Vergabe und Abrechnung,
- i) die Einführung einer rechnergestützten Vorgangskontrolle,
- j) eine regelmäßige Schulung der in korruptionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Bediensteten zum Thema Korruptionsprävention,
- k) ein regelmäßiges Berichtswesen,
- l) eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie
- m) eine genaue und vollständige Dokumentation der Vorgänge, einschließlich der vorgangsrelevanten mündlichen Erklärungen und Informationen.

Nummer 2.8 Satz 1 ist auf die Umsetzung der Kontrollmechanismen entsprechend anzuwenden.

3.6

Vieraugenprinzip

Eine Sonderrolle unter den Kontrollmechanismen zur Korruptionsprävention nimmt das Vieraugenprinzip ein, dessen Einsatz gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gesetzlich geregelt ist. Bei Beschaffungsvorgängen ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips ab einem Beschaffungswert von mehr als 500 Euro ohne Umsatzsteuer gemäß § 11 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für die Entscheidung über die Beschaffung obligatorisch. Aber auch bei sonstigen korruptionsgefährdeten Tätigkeiten sollen Entscheidungen gemäß § 11 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes unter Anwendung des Vieraugenprinzips getroffen werden. Die Vorgabe des § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gilt nur für die zu treffenden Entscheidungen, wie beispielsweise Verwaltungsakte, Zuschlagserteilungen, Vertragsabschlüsse, Vermögensverfügungen oder sonstige vorgangsabschließende Maßnahmen. Entscheidungsvorbereitende Arbeitsschritte werden von § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nicht erfasst. Die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte, wie zum Beispiel Aktenvermerke, werden jedoch häufig bei der Anwendung des Vieraugenprinzips für die Entscheidung beizuziehen sein.

Ein Abweichen vom Vieraugenprinzip ist nur in Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn Tätigkeiten auf eine Einzelperson zugeschnitten sind, wie das beispielsweise bei Einzelstreifen oder der Unterrichtserteilung regelmäßig der Fall ist. Soweit das Vieraugenprinzip einzuhalten ist, ist seine Anwendung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Mündliche Absprachen genügen nicht,

auch nicht in der Form, dass die handelnde Person schriftlich vermerkt, eine andere Person mündlich unterrichtet zu haben. Es ist stets ein schriftlicher oder elektronischer Sichtvermerk der bestätigenden Person beziehungsweise eine Freigabe durch die bestätigende Person in einem elektronischen Workflow erforderlich.

4

Hinweise auf weitere Regelungen

Besonderes Augenmerk ist auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Vorschriften zu richten.

4.1

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Gemäß § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, im Folgenden BeamStG, dürfen Beamtinnen und Beamte – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in Bezug auf ihr Amt keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Gemäß Nummer 6 Satz 1 der VV zu §§ 42 BeamStG/59 LBG NRW der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) vom 10. November 2009 (MBl. NRW. 2009 S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 392) geändert worden sind, darf die Beamtin oder der Beamte eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle vorliegt oder wenn die Zuwendung nach Nummer 8 der VV zu §§ 42 BeamStG/59 LBG als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Weitere Einzelheiten zur Zustimmung und stillschweigenden Genehmigung regeln die auf § 42 Absatz 1 Satz 2 BeamStG sowie § 59 des Landesbeamtengesetzes NRW vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LBG NRW, zurückgehenden Nummern 6.1 bis 8.4 der VV zu §§ 42 BeamStG/59 LBG NRW. Zu den für Tarifbeschäftigte geltenden Bestimmungen siehe im Einzelnen § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 696), im Folgenden TV-L, in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Nebentätigkeiten

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur erstmaligen Genehmigung einer Nebentätigkeit von Beamtinnen oder Beamten, siehe im Einzelnen §§ 49ff. LBG NRW und die dazu ergangene Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung, muss geprüft werden, ob der Anschein entstehen kann, dass sich durch die Ausübung der beantragten Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen überschneiden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Genehmigung von Nebentätigkeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Hinblick auf die gemäß § 3 Absatz 4 TV-L bestehenden Befugnisse zur Untersagung oder Erteilung von Auflagen für entgeltliche Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten entsprechend. Für Nebentätigkeitsgenehmigungen von Beamtinnen oder Beamten gilt eine zeitliche Begrenzung auf maximal fünf Jahre. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und sie erlischt bei der Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

5

Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen, zumeist Sach- und beziehungsweise oder Dienstleistungen, durch

Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Auf die konkrete Bezeichnung „Sponsoring“ kommt es indes nicht an. Sponsoren im Sinne von Satz 1 können auch öffentliche Einrichtungen, zum Beispiel Krankenkassen im Rahmen eines Gesundheitstages, sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für unentgeltliche Zuwendungen Privater, insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen, an die Landesverwaltung entsprechend.

5.1

Zulässigkeit von Sponsoring

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen, zum Beispiel Polizei oder Staatsanwaltschaft, wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen.

Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Aspekte zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein, das heißt, Art und Umfang des Sponsoring und der Sponsorinnen oder Sponsoren sind vollständig transparent zu machen;
- es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Sponsorin oder des Sponsors leiten;
- es ist zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung auszuschließen, dass die Sponsorin oder der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt;
- das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen;
- liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten;
- sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugutekommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatz- oder Folgeausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen;
- wenn die Sponsorin oder der Sponsor erbrachte Leistungen zum Beispiel als Betriebsausgaben oder Spenden steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindermaßnahmen die gesponserten Leistungen mit;
- je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die vorstehenden Aspekte zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs nach Artikel 16 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, abgestimmten ergänzenden Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt.

5.2

Sponsoringvertrag

Art und Umfang der Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors und der Empfängerin oder des Empfängers sind in einem Sponsoringvertrag festzulegen. Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu

wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. Die Beziehungen zwischen den Sponsorinnen oder Sponsoren und der Landesregierung beziehungsweise unmittelbarer Landesverwaltung werden aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot des für Inneres zuständigen Ministeriums listenartig und jeweils über einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr veröffentlicht. Im Sponsoringvertrag ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Folgejahr der Sponsorenleistung der Name der Sponsorin oder des Sponsors, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Sachleistung, Dienstleistung, Geldleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das für Inneres zuständige Ministerium veröffentlicht werden. Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt die Sponsorin oder der Sponsor der Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt unbeachtlich der tatsächlichen Veröffentlichung ab einer Bagatellgrenze von 1 000 Euro. Erfolgt der Sponsoringvertrag mündlich, ist im Aktenvermerk auf die Unterrichtung der Sponsorin oder des Sponsors und ihre oder seine ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Exemplar des Vermerkes ist der Sponsorin oder dem Sponsor vor Leistungserbringung auszuhändigen beziehungsweise zu übersenden.

Lehnt die Sponsorin oder der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande. Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Fachaufsichtsbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.

5.3

Meldepflicht

Staatskanzlei und Ministerien melden jährlich die für die Veröffentlichung jeweils erforderlichen Vertragsinformationen der einzelnen Sponsoringmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils zum 15. Februar des folgenden Jahres.

6

Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist. Liegt ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, auf eine Korruptionsstraftat vor, sind die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Stelle unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn gegen die Leiterin oder den Leiter selbst ein solcher Verdacht besteht. Ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat kann im Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2 Nummer 3 BeamStG auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle (siehe <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/strukturen-und-aufgaben/schutz-vor-korruption/an-sprechstellen>) unmittelbar ohne Einhaltung des Dienstweges mitgeteilt werden.

Die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Stelle hat dem Landeskriminalamt zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes frühestmöglich – unter gleichzeitiger Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – Tatsachen anzuzeigen, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Verfehlungen darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, in den Fällen des § 108e StGB an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, bleibt unbenommen. Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist. Zweifel an der Richtigkeit des Ver-

dachts rechtfertigen ein Absehen von der Anzeige nicht. Es genügt bereits die geringe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Straftaten. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Anzeigenerstattung kann sowohl dienstrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Besteht Unsicherheit über das Überschreiten der Schwelle vorliegender Anhaltspunkte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, kann das Landeskriminalamt zur Beratung kontaktiert werden, ohne dass hierin zwangsläufig eine Anzeige im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zu sehen ist. Begründen die Anhaltspunkte nach Einschätzung des Landeskriminalamtes noch keinen hinreichenden Anfangsverdacht, so löst die Kontaktaufnahme auch nicht die polizeiliche Ermittlungspflicht nach dem Legalitätsprinzip des § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung aus. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Die mitteilende Stelle wirkt bei der weiteren Aufklärung der Sache weiterhin mit. Unberührt davon bleiben etwaige disziplinarische Ermittlungen durch die Dienstvorsetzte beziehungsweise den Dienstvorgesetzten.

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. § 77e StGB bleibt unberührt.

Alle öffentlichen Stellen haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- beziehungsweise Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorsetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren. Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

7

Antikorruptionsbeauftragte

Alle öffentlichen Stellen, die nicht über eine Innenrevision verfügen, richten Antikorruptionsbeauftragte ein, die der Leitung und den Bediensteten der öffentlichen Stelle als Ansprechstelle zu allen Fragen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und den in den Nummern 1 bis 6 dieses Runderlasses behandelten Themen dienen. Die als Antikorruptionsbeauftragte eingesetzte Person muss bei der öffentlichen Stelle beschäftigt sein. Es ist ein angemessener Stellenanteil zur Aufgabenerledigung anzusetzen.

8

Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zuzuordnenden Bereichen wird, soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht, empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

9.2**Außerkräfttreten**

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBI. NRW. S. 486) außer Kraft.

– MBI. NRW. 2022 S. 1034

2123

**Elfte Änderung der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 12. November 2022

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. November 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 11. Mai 1996 (MBI. NRW. 1996, S. 1361), die zuletzt durch Beschluss vom 13. November 2021 (MBI. NRW. 2022, S. 94) geändert worden ist, beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Sie endet mit Erreichen des 85. Lebensjahres.“
2. In der Anlage gemäß § 2 Satz 1 wird unter Punkt II.3. der Betrag „603,84 EUR“ durch die folgende Angabe ersetzt:
„ab 01.01.2023: 708,18 EUR
ab 01.01.2024: 809,36 EUR
ab 01.01.2025: 910,54 EUR“

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 18. November 2022

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, 12. Dezember 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 12. Dezember 2022

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBI. NRW. 2022 S. 1040

2128

**Änderung der
Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förder Richtlinien**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 9. Dezember 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Februar 2010 (MBI. NRW. S. 158), der zuletzt durch Runderlass vom 30. November 2017 (MBI. NRW. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 3 wird das Wort „eines“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2022 S. 1040

631

**Änderung der Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen
von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 12. Dezember 2022

1

Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 4. Dezember 2019 (MBI. NRW. S. 783) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Teil II Nummer 2.3.2“ durch die Wörter „Teil II Nummer 2.3.3“ und die Angabe „11. Mai 2018 (MBI. NRW. S. 360)“ durch die Angabe „6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445)“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2022 S. 1040

751

**Änderung der Richtlinie zur Förderung
von emissionsfreien Nutzfahrzeugen**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 14. Dezember 2022

1

In Nummer 5.4 Satz 3 der Richtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen vom 19. August 2021

(MBl. NRW. S. 665) werden die Wörter „beziehungsweise ausgezahlt“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1040

7824

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Runderlass des
Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2 63.05.07.03

Vom 8. Dezember 2022

1

In Nummer 9 Satz 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. September 2021 (MBl. NRW. S. 801) wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1041

7834

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
IV.5 – 65.07.02.06

Vom 6. Dezember 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen vom 28. Juni 2013 (MBl. NRW. S. 210), der durch Runderlass vom 14. November 2017 (MBl. NRW. S. 1011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ ersetzt.
2. Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder eine juristische Person einbezogen werden.“
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen als Träger von Tierheimen sowie Tierschutzvereine aus Nordrhein-Westfalen. Tierschutzvereine jedoch nur dann,

wenn sie nach § 52 Absatz 2 Nummer 14 der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.“

4. Nummer 4.1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:
„5.1
Zuwendungsart: Projektförderung; diese wird als De minimis-Beihilfe gewährt.“
6. In Nummer 5.4 wird die Angabe „80.000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
7. Folgende Nummer 5.5 wird angefügt:
„5.5
Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderter Vorhabens für bauliche Maßnahmen in Tierheimen wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro;
 - b) bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen;
 - c) die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
 - d) als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.“
8. Nummer 6.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– Eine erteilte Baugenehmigung oder der Bescheid einer erfolgten Bauvoranfrage, in Fällen, bei denen keine Baugenehmigung benötigt wird, eine schriftliche Bestätigung durch das Bauamt, dass weder eine Bauvoranfrage noch ein Antrag auf Baugenehmigung notwendig ist;“
 - b) Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– Nur bei einer energetischen Sanierung: Eine Erklärung der Architektin oder des Architekten, der Bau-Ingenieurin oder des Bau-Ingenieurs, einer Energieeffizienzberaterin oder eines -beraters von der DENA-Liste (Deutsche Energieagentur): <https://www.energieeffizienz-experten.de/> oder einer Energieberaterin oder eines -beraters der Verbraucherzentrale, mit denen die Antrag stellenden Tierheime zusammenarbeiten, aus der hervorgeht, dass man energetische Maßnahmen zur Energieeinsparung vornimmt;“
 - c) Im neunten Spiegelstrich wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
9. In Nummer 6.2.2 werden Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:
„Die Erschöpfung der Fördersummen im laufenden Jahr wird auf den Internet-Seiten des LANUV NRW regelmäßig aktualisiert veröffentlicht.“
10. Die Nummern 6.2.3, 6.3 und 6.4 werden aufgehoben.
11. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1041

7861

Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.06.04-001017

Vom 6. Dezember 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Haltungsverfahren auf Stroh nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- c) des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- d) des GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- e) der zur Durchführung der vorgenannten Verordnungen und Gesetze erlassenen weiteren Rechtsakte,
- f) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043),
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Tierwohls bei der Haltung von Rindern und Schweinen. Förderfähig ist die Haltung von Tieren der in Nummer 2.2 genannten Betriebszweige in Laufställen beziehungsweise bei Schweinen in Gruppenhaltung, jeweils mit planbe-

festigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Nicht förderfähig sind bei den Rindern Liegeboxenlaufställe mit Hochboxen.

2.2

Im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Betriebszweige zu unterscheiden:

- a) Milchviehhaltung: Haltung von Milchkühen (alle Rinderrassen gemäß Anlage 1)
- b) Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen (alle Rinderrassen gemäß Anlage 2)
- c) Sonstige Rinderhaltung: Haltung von Aufzuchttrindern und Mastfärsen (Tiere älter als 6 Monate ohne Kalbung)
- d) Bullenmast: Haltung von Mastbullen (Tiere älter als 6 Monate bis 24 Monate)
- e) Schweinezucht: Haltung von Sauen, einschließlich Saugferkeln, Jungsauen und Eber
- f) Sonstige Schweinehaltung: Haltung von Mastschweinen und Zuchtläufern
- g) Ferkelaufzucht: Haltung von Absatzferkeln (abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen).

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1

einen Antrag gemäß der Nummer 9.1 fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde stellen und anhand der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Checkliste bestätigen, dass sie die Verpflichtungen gemäß Nummer 5 einhalten können,

4.2

die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) einhalten,

4.3

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 erfüllen und ihr Einverständnis erklären, dass

4.3.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird und

4.3.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

5**Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.1

für die Dauer von einem Jahr die Tierwohlmaßnahme für alle Tiere einer HIT-Betriebsstätte (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung) im jeweils beantragten Betriebszweig, einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Pensionsvieh, vollständig durchzuführen,

5.1.1

den Rindern und Schweinen einen Stall zur Verfügung zu stellen, der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Nutztiere gemäß § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt und dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen
- 5 Prozent der Stallgrundfläche bei Rindern beträgt,

5.1.2.1

den Rindern mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

- Milch- und Mutterkühen 5,5 Quadratmeter
- Aufzuchtrindern, Mastfärsen und -bullen 4,5 Quadratmeter,

5.1.2.2

den Schweinen eine um 20 Prozent größere nutzbare Bodenfläche, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, zur Verfügung zu stellen,

5.1.2.3

Jungsauen und Sauen eine Abferkelbucht zur Verfügung zu stellen, die eine Bodenfläche von mindestens 6,5 Quadratmeter, bei Abferkelbuchten die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder benutzt wurden, von mindestens 6,0 Quadratmeter aufweist,

5.1.3.1

die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

5.1.3.2

die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese trocken und ausreichend gepolstert sind,

5.1.4

Milch- und Mutterkühen, Aufzuchtrindern, Mastfärsen und -bullen je Tier einen Grundfutterplatz bereit zu stellen oder im Fall der Vorratsfütterung für ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zu sorgen,

5.1.5

die Rinder mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. Dezember bis 31. Dezember im Stall zu halten,

5.2

die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) und die einschlägigen Mindestanforderungen für das Tierwohl gemäß nationalem und Unionsrecht einzuhalten,

5.3

alle für die Gewährung der Zuwendung notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weitere zehn Jahre aufzubewahren,

5.4

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

5.5

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn die Verpflichtungen gemäß Nummer 5 nicht mehr eingehalten werden sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6**Art der Zuwendung****6.1**

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7**Höhe der Zuwendung****7.1**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung der Nummer 2.2, je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand

- a) für Milchkühe 65 Euro
- b) für Mutterkühe 65 Euro
- c) für Aufzuchtrinder und Mastfärsen 65 Euro
- d) für Mastbullen 220 Euro
- e) für Jungsauen, Sauen und Eber 265 Euro
- f) für Mastschweine und Zuchtläufer 90 Euro
- g) für Absatzferkel 500 Euro.

7.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

8**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****8.1**

Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen.

8.2

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Begünstigten oder eines Teils davon betrifft
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am

Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war

- e) der Tod des Begünstigten
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

8.3

Aufhebung des Zuwendungsbescheides

Halten Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht ein, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

8.4

Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionen

8.4.1

Tierabweichungen

Ist die für die Förderung angemeldete Anzahl der Tiere größer als die ermittelte Anzahl und der Unterschied größer als drei Prozent der ermittelten Tiere oder drei Tiere, so wird die ermittelte Anzahl im Umfang der Differenz zwischen den angemeldeten und den ermittelten Tieren reduziert. Im Fall des Unterschieds von mehr als 20 Prozent der ermittelten Tiere ist die Kürzung zu verdoppeln. Beträgt der Unterschied mehr als 30 Prozent der ermittelten Tiere, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.2

Verstöße gegen Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.2 von den Zuwendungsempfängern aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Verordnung (EU) 2022/1172.

8.4.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

8.4.3.1

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Bei schwerwiegenden Verstößen wird keine Zuwendung gewährt und die Zuwendungsempfänger werden im folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

8.4.3.2

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die erforderliche tageslichtdurchlässige Fläche nach Nummer 5.1.1 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 10 und 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent gekürzt. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.3

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche beziehungsweise nutzbare

Bodenfläche gemäß der Nummer 5.1.2 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die zwischen 1,5 und 5 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.4

Wird festgestellt, dass nicht alle Tiere nach Nummer 5.1.3 gleichzeitig liegen können oder die Liegeflächen der Tiere nicht ausreichend eingestreut sind, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig um 50 Prozent gekürzt.

8.4.3.5

Wird festgestellt, dass nicht allen Tieren ein Grundfutterplatz zur Verfügung steht oder im Fall der Vorratsfütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 überschritten wird, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Überschreitung zwischen 5 und 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt und bei einer Überschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Überschreitung mehr als 20 Prozent beträgt, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.6

Wird festgestellt, dass im Zeitraum nach Nummer 5.1.5 nicht alle Rinder im Stall stehen, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei 5 bis 10 Prozent der Tiere um 20 Prozent gekürzt und bei 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent. In den Fällen, in denen mehr als 20 Prozent der Tiere nicht im Stall stehen, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.7

Im Fall eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 ist der Kürzungssatz wie folgt zu erhöhen: Der Zuwendungsbetrag ist für den betroffenen Betriebszweig um 30 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 Prozent betrug und um 75 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 Prozent betrug.

8.4.3.8

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger zum dritten Mal gegen die gleiche Verpflichtung im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 verstoßen haben, wird keine Zuwendung gewährt. Darüber hinaus werden sie im darauf folgenden Kalenderjahr von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen sie zum zweiten Mal im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 eine Verpflichtung nicht einhalten und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 Prozent geführt hat.

8.4.3.9

Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

8.4.4

Legen Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vor, um Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung zu schaffen, so werden sie im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

8.4.5

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger in zurückliegenden Jahren eine Verpflichtung gemäß der Nummer 5.1 nicht eingehalten haben, kann der Zuwendungsbescheid für diese Maßnahme ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9**Verfahren****9.1**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Der Verpflichtungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Zuwendungen werden nach Beendigung des Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

9.4

Für den Antrag auf Zuwendung ist das bei der Bewilligungsbehörde vorliegende Formular zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung und der darin enthaltenen Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden nebst allen Unterlagen, insbesondere den Monatsmeldungen zu den gehaltenen Schweinen und den Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) für die Rinder, in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid.

9.6

Zur Umsetzung der Vorschriften zu einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemen gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116, soweit sie sich auf die Umsetzung der Intervention nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen, sind die Bestimmungen nach dem GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz und der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung anzuwenden.

10**Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh vom 27. März 2015 (MBl. NRW. S. 323), die zuletzt durch Runderlass vom 12. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 653) geändert worden sind, werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen im Betriebszweig Milchviehhaltung

Rasseschlüssel	Name der Rinderrasse
01	Holstein-Sbt
02	Holstein-Rbt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normanne
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Anlage 2
zum RdErl. v. 06.12.2022

Rinderrassen im Betriebszweig Mutterkuhhaltung

Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse	Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse
20	Vogesen-Rind	65	Telemark
21	Charolais	66	Fleckvieh Fleischnutzung
22	Limousin	67	Uckermärker
23	Weißblaue Belgier	69	Witrug
24	Blonde d'Aquitaine	70	Lakenfelder
25	Maine Anjou	71	Rotes Höhenvieh
26	Salers	72	Ansbach-Triesdorfer
28	Aubrac	73	Glanrind
31	Piemonteser	74	Pinzgauer Fleischnutzung
32	Chianina	75	Pustertaler Schecken
33	Romagnola	76	Gelbvieh Fleischnutzung
34	Marchigiana	77	Braunvieh Fleischnutzung
35	White Park	78	Rotbunt Fleischnutzung
41	Angus	79	Hinterwälder Fleischnutzung
42	Angus/AA	80	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung
43	Hereford	81	Vorderwälder Fleischnutzung
45	Highland	82	Limpurger Fleischnutzung
46	Welsh-Black	83	Brahman
47	Galloway	84	Bazadaise
48	Lincoln Red	85	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse)
49	Belted Galloway	86	Beefalo
50	Luing	87	Wasserbüffel
51	Brangus	88	Bison/Wisent
53	Ungarisches Steppenrind	89	Yak
54	Zwerg-Zebus	90	Sonstige Rassen
57	White Galloway	91	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)
58	Longhorn	92	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)
59	South Devon	93	Sonstige taur-indicus Rinder
60	Fjäll-Rind	94	Wagyu
61	Tuxer	97	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind

**Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes**

Zur Umrechnung der Tiere in Großvieheinheiten wird nachfolgender Umrechnungsschlüssel angewendet:

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,00 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,60 GVE
Zuchtschweine > 50 kg	0,50 GVE
Sonstige Schweine	0,30 GVE
Ferkelaufzucht	0,027 GVE

7861

Vierte Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4 – 63.03.10.04-001005

Vom 6. Dezember 2022

1

Die Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus vom 5. November 2015 (MBl NRW. S. 801), der zuletzt durch Runderlass vom 13. November 2021 (MBl NRW. S. 1025) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung des ökologischen Landbaus nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
- e) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Er-

zeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 (ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1),

- f) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- g) der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),
- h) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003),
- i) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
- j) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl NRW. S. 445).“

2. Die Nummern 7.1 bis 7.4 werden wie folgt gefasst:

„7.1

für Grund- und Folgeanträge bis 2021 mit jährlichen Auszahlungen für das jeweilige Verpflichtungsjahr

- a) bei der Einführung des ökologischen Landbaus für
 - Ackerflächen im 1. und 2. Jahr 520 Euro, im 3. bis 5. Jahr 260 Euro,
 - Dauergrünlandflächen im 1. und 2. Jahr 330 Euro, im 3. bis 5. Jahr 220 Euro,
 - Gemüse- und Zierpflanzenflächen im 1. und 2. Jahr 1440 Euro, im 3. bis 5. Jahr 400 Euro,
 - Dauerkultur- und Baumschulflächen im 1. und 2. Jahr 2160 Euro, im 3. bis 5. Jahr 940 Euro,
 - Unterglasflächen im 1. und 2. Jahr 6000 Euro, im 3. bis 5. Jahr 5000 Euro;
- b) bei der Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren für
 - Ackerflächen 260 Euro
 - Dauergrünlandflächen 220 Euro,
 - Gemüse- und Zierpflanzenflächen 400 Euro,
 - Dauerkultur- und Baumschulflächen 940 Euro,
 - Unterglasflächen 3800 Euro.

7.2

für Grund- und Folgeanträge ab 2022 mit jährlichen Auszahlungen für das jeweilige Verpflichtungsjahr

- a) bei der Einführung im 1. und 2. Jahr
 - Ackerflächen 550 Euro,
 - Dauergrünlandflächen 360 Euro,
 - Gemüse- und Zierpflanzenflächen 1500 Euro,
 - Dauerkultur- und Baumschulflächen 2240 Euro,
 - Unterglasflächen 6130 Euro;
- b) bei der Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren
 - Ackerflächen 280 Euro
 - Dauergrünlandflächen 260 Euro,
 - Gemüse- und Zierpflanzenflächen 470 Euro,
 - Dauerkultur- und Baumschulflächen 1060 Euro,
 - Unterglasflächen 4210 Euro.

7.3

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) wird die Zuwendung im Rahmen der

Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um 50 Euro je Hektar gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag gemäß § 16 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwer-nisausgleich Pflanzenschutz“) wird die Zuwendung in Höhe des Erschwer-nisausgleichs gekürzt, jedoch höchstens um den Betrag der Zuwendung.

7.4

Der Ausgleich von Transaktionskosten beträgt jährlich 50 Euro je Hektar, höchstens jedoch 600 Euro pro Betrieb.

Voraussetzung für die Förderung des Ausgleichs von Transaktionskosten ist, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

7.5

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.“

3. Der Nummer 8.4.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Zugrunde gelegt werden dabei die vorangegangenen vier Jahre.“

4. Die Nummer 8.5 wird wie folgt gefasst:

„8.5

Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Rahmen dieser Richtlinie mit in Nordrhein-Westfalen geförderten Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, der Öko-Regelungen gemäß § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwer-nisausgleich Pflanzenschutz“) ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2.“

5. Die Nummer 9.1 wird wie folgt gefasst:

„9.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.“

6. In Nummer 9.9 Satz 3 werden vor der Angabe „0,01“ die Wörter „0,1 Hektar, für Unterglasflächen von“ eingefügt.
7. In Anlage 1 werden der Überschrift die Wörter „für Grund- und Folgeanträge bis 2021“ angefügt.
8. Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.
9. Es wird die Anlage 3 angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Anlage 2
zum RdErl. v. 5.11.2015

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
des ökologischen Landbaus für Grund- und Folgeanträge ab 2022**

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung													
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up	
-	Kombination sachlogisch nicht möglich														
-	Kombination nicht möglich														
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt														
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)														
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen														
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket														
Agrarumwelt- maßnahmen/ Ökolandbau/ Vertragsnatur- schutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-	
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-	
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-	
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-	-	-	
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-	-	-	
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung								+	↑	-	-	-	-	
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge									+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau										↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland											-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker												-	-	-
Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken										+/-			+/-	+/-	
Ausgl. ^a	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100% ↓	100% ↓	-	↓	↓	+	100% ↓	-	100% ↓	-	-	-	
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+	
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-	
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+/ ↓	+	+	
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+	
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-	-	
	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

^a Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 PflSchG^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Anlage 3
zum RdErl. v. 5.11.2015

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Dauergrünland) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Schafe von mehr als 1 Jahr	0,15 GVE
Ziegen von mehr als 1 Jahr	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,20 GVE
Rotwild bis 18 Monate	0,10 GVE

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
III-1-63.06.09.01.000011
Vom 12. Dezember 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land, die Kreise und kreisfreien Städte gewähren Zuwendungen für die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und den Erhalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- c) des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- d) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- e) des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- f) der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung [...],
- g) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3003),
- h) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
- i) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist und
- j) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 06. Juni 2022 (MBI NRW. S. 445).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,

- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und
- d) die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1.

2.2

Förderkulisse

2.2.1

Die Maßnahmen nach Nummer 2.1. Buchstabe a und c können landesweit gefördert werden.

2.2.2

Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und d erstellen die Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen von Kulturlandschaftsprogrammen Förderkulissen, die mindestens folgende Bereiche umfassen:

- a) Natura 2000-Gebiete
- b) Nationalparke
- c) Naturschutzgebiete
- d) Festsetzungen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW sowie
- f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW.

Darüber hinaus können weitere Bereiche insbesondere unter Berücksichtigung des Biotopverbundnetzes gemäß § 35 LNatSchG und der Festsetzungen in Landschaftsplänen gemäß § 11 LNatSchG NRW in die Förderkulisse einbezogen werden. Dies bedarf der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde.

Heckenförderung ist außerhalb der vorgenannten Bereiche auch im Rahmen von Heckenpflegekonzepten möglich. Diese bedürfen nicht der Genehmigung.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschaftende.

4

Zuwendungsvoraussetzungen, Förderausschluss

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die zu fördernden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- b) der Antrag auf Zuwendung nach Nummer 9.1 und jährlich ein Auszahlungsantrag nach Nummer 9.3 fristgerecht gestellt wird und
- c) die Antragstellenden ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), ist in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Nicht förderfähig sind:

- a) Landschaftselemente auf Ackerflächen und Dauergrünlandflächen, soweit diese nicht selbst Gegenstand der Förderung sind (Hecken),
- b) Maßnahmen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind und
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Falle der Buchstaben c und d bei Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

5

Verpflichtungen

5.1

Die Zuwendungsempfängerin sind verpflichtet

- a) für eine im Zuwendungsbescheid festgesetzte Dauer, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsvorgaben zu bewirtschaften oder zu pflegen,
- b) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität), die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht einzuhalten sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung auszuüben,
- c) jede Abweichung vom Antrag beziehungsweise Zuwendungsbescheid, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis der Bewilligungsbehörde mittels einem vom Direktor der Landwirtschaftskammer vorgegebenen elektronischen Verfahrens mitzuteilen,
- d) alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren und
- e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4

Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen beziehungsweise Leistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

6.5

Höhe der Zuwendung

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (siehe Paket 5560 in Anlage 1). Die restliche Finanzierung, die über die EU-Kofinanzierung hinausgeht, erfolgt zu 100 Prozent aus Landesmitteln.

6.5.1

Die Bagatellgrenze beträgt 100 Euro bezogen auf die Grundbewilligung pro Jahr.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten und Kumulation

7.1.1

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Rahmen dieser Richtlinie mit in Nordrhein-Westfalen geförderten Agrarumweltmaßnahmen, dem Ökolandbau, der Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ und der „Ausgleichszahlung Umwelt“ ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 2.

Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.2

Änderung oder Anpassung der Verpflichtung sowie Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1

Umwandlung der Verpflichtung

Eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich;
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert und
- c) die betreffenden Verpflichtungen sind im GAP Strategieplan enthalten.

Die neue Verpflichtung wird für den gesamten in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen.

7.2.2

Anpassung der Verpflichtung (Wechsel des Förderpakets)

Eine Anpassung der Verpflichtung durch Wechsel des Förderpakets gemäß Anlage 1 der Richtlinie ist während des betreffenden Verpflichtungszeitraums möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung. Der Antrag zur Anpassung der Verpflichtung muss spätestens zum 1. Dezember des laufenden Verpflichtungsjahres gestellt werden. Die Anpassung der Verpflichtung ist in der Regel nur zum 1. Januar möglich.

7.2.3

Ausdehnung der Verpflichtung

Zusätzliche Flächen können für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten kann

durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, wenn sich die Fläche eines Betriebes vergrößert oder die in die Verpflichtung einbezogenen Fläche innerhalb des Betriebs vergrößert wird. Die Ausdehnung der Verpflichtung ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung,
- b) sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt und
- c) sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten oder durch eine neue Verpflichtung ersetzt, die für den gesamten in der Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen wird.

7.2.4

Sonstige Veränderungen

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß diesen Richtlinien besteht, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Teilschläge bezieht und die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

7.2.5

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, so kann diese Person die Verpflichtung oder einen Teil dieser Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

7.2.6

Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen nach Nummer 7.2.5, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

Die Rahmenbewilligung stellt hierbei den maximalen Auszahlungsrahmen fest. Der maximale Auszahlungsrahmen muss nicht ausgeschöpft werden. Bei Abweichungen aufgrund von Flächenveränderungen, die nicht unter Satz 1 fallen, ist eine Anpassung der Rahmenbewilligung nicht notwendig, sofern die Verringerung der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen 10 Prozent nicht überschreitet.

7.2.7

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen finden keine Anwendung, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden.

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ sind insbesondere

- a) eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht beziehungsweise eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt,
- b) eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen,
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungs-

weise Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,

- d) die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- e) Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände,
- f) der Tod des Begünstigten oder
- g) eine länger andauernde Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

7.3

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides

7.3.1

Zuwendungsbescheide für Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, werden an den Rechtsrahmen der nächsten EU-Förderperiode angepasst.

7.3.2

Muss die Verpflichtung

- a) aufgrund von Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Nummer 5.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- b) zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit von den Verpflichtungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz in Verbindung mit Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (Öko-Regelungen)

angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

7.3.3

Die beantragte Förderung kann abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

7.3.4

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche (im Flächenverzeichnis) unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

7.3.5

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

7.3.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

8

Kürzungen und Ausschlüsse

8.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter

und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

8.1.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinie bilden alle Bewirtschaftungspakete mit gleicher Paketnummer gemäß Anlage 1 eine Kulturgruppe.

8.2

Verstöße gegen die Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1 Buchstabe von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

8.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Begünstigte wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarumweltmaßnahme ausgeschlossen.

8.4

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8.5

Die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 8.6 bis 8.12 beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. „Betroffene Fläche“ ist der Teilschlag, auf dem der Verstoß vorliegt.

8.6

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

8.6.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

8.6.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

8.6.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

8.7

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

8.8

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 8.6 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

8.9

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

8.9.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei mindestens dreimaligem Verstoß gegen Verpflichtungen nach 8.9.2 bis 8.9.4 innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.9.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei Verstößen gegen Verpflichtungen zu Düngung und Pflanzenschutz.

8.9.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um mindestens 50 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen Verpflichtungen zur Bodenbearbeitung, Unkrautregulierung, Einsaat.

8.9.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um mindestens 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen das Verbot von Ablagerungen oder die Höhe der Stoppeln.

8.9.5

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um bis zu 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Die Höhe der Kürzung wird im Einzelfall nach Schwere und Ausmaß festgelegt.

8.9.6

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in 8.9.2 bis 8.9.5 jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt.

8.10

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

8.10.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflegeumbruch auf gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen oder

- d) mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.10.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- a) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.1 Buchstabe b genannten,
- b) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflaumbruch auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.1 Buchstabe c genannten,
- c) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- d) Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr oder
- e) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen.

8.10.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

- a) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Beweidung oder Besatzdichte oder
- b) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.2 Buchstabe e genannten.

8.10.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um bis zu 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Die Höhe der Kürzung wird im Einzelfall nach Schwere und Ausmaß festgelegt.

8.10.5

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 10 Prozent gekürzt bei Verstoß gegen Zusatzpakete zusätzlich zur Nichtgewährung der Prämie für das Zusatzpaket.

8.10.6

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in den Nummern 8.10.2 bis 8.10.4 Buchstabe a und b jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt. Im Fall von Nummer 8.10.5 entfällt die Kürzung um 10 Prozent des Basispaketes.

8.11

Verpflichtungen der Streuobstwiesen- und Heckenpflege

8.11.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt und es werden Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.

8.11.2

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

- a) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz oder
- b) Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume.

8.11.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

- a) Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung) oder
- b) Verstößen gegen sonstige Heckenpflegemaßnahmen.

8.11.4

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in Nummer 8.11.2 und Nummer 8.11.3 jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt.

8.12

Der Zuwendungsbetrag wird um mindestens 10 Prozent gekürzt, wenn sich der Verstoß auf eine Verpflichtung bezieht, die über die in Anlage 1 genannten Verpflichtungen hinausgeht.

8.13

Ist der Verstoß gegen die Anforderungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, so behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

8.14

Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet oder der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

9

Verfahren

9.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

9.1.1

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung für die Durchführung der Vertragsnaturschutzförderung ist die Einbindung der Bewilligungsbehörde in das EU-Zahlstellenverfahren.

9.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist im jeweiligen Verpflichtungsjahr im Rahmen des ELAN Verfahrens der EU-Zahlstelle zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle).

9.4**Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.5

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr.

9.6

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchzuführen.

9.7

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherzustellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird.

9.8

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116.

9.9

Zur Umsetzung der Vorschriften zu einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemen gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen, sind die Bestimmungen nach GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetz und GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Verordnung anzuwenden.

Es gilt eine Mindestschlaggröße zum Grundantragsverfahren von 0,01 Hektar.

10**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage 1**Maßnahmengruppe 1****Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

1.145,- Euro

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

30,- Euro

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arte der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B	Mehrfährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro
5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatzgut	2.000,- Euro
5042 D	Mehrfährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatzgut	
	- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen - zum Schutz des Feldhamsters**Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht**

- Erhalt der Untersaat/Einsaat bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
140,- Euro

Paket 5022 F – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
185,- Euro

Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

2.240,- Euro

Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

280,- Euro

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

135,- Euro

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

55,- Euro

Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Klee gras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

785,- Euro

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2**Vertragsnaturschutz im Grünland**

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren³

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung	
im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut	
im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

³ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁴
- Verzicht auf Nachsaat⁵ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁶

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{7,8} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁶ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

⁷ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁸ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Pflegeumbruch		Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹¹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepfllegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{12,13}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹² Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁴

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbear- beitung	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

¹⁴ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁸**Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung**

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²¹ zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 1.290,- Euro

Paket 5520

¹⁸ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesenutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²¹ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Einsatz schonender Mähtechnik

130,- Euro

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen

900,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd ab 15.09.

250,- Euro

Paket 5560²²

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflégemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²² Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3**Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken****Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände**

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁴- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbißschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,6 Euro

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegeturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,9 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Anlage 2

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander, mit dem Ökologischen Landbau und den Ökoregelungen sowie der Ausgleichszahlung Umwelt und dem Erschwerenausgleich Pflanzenschutz

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwerenausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwerenausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumweltmaßnahmen Ökolandbau Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-		
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken									+/-			+/-	+/-
Ausgl. ^a	Erschwerenausgleich Pflanzenschutz	+	100% ↓	100% ↓	-	↓	↓	+	100% ↓	-	100% ↓	-	-	-
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+/ ↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-	-
	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

^a Erschwerenausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 PflSchG, ^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

791

Änderung der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
III-1-63.06.09.03

Vom 19. Dezember 2022

1

In Nummer 9 Satz 3 der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne vom 29. Juli 2015 (MBL NRW. S. 506), die zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2020 (MBL NRW. S. 882) geändert worden sind, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 1073

III.

Landschaftsverband Rheinland

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeinde- verband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 (Ausgleichsabgabeordnung 2023)

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 12. Dezember 2022

Die Ausgleichsabgabeordnung 2023 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 1073

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2023

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 9. Dezember 2022

Die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2023 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 9. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 1073

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschafts- versammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 12. Dezember 2022

Die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 1073

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 9. Dezember 2022

Der Gesamtabschlusses 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 9 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 9. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 1073

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 12. Dezember 2022

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 1073

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß
§ 96 Abs. 2 GO NRW**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 9. Dezember 2022

Der Jahresabschluss 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 9. Dezember 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 1074

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569